Gemeinde Herbertingen

Bebauungsplan "Marbach Kiesgrube"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
Stand: 10.03.2021

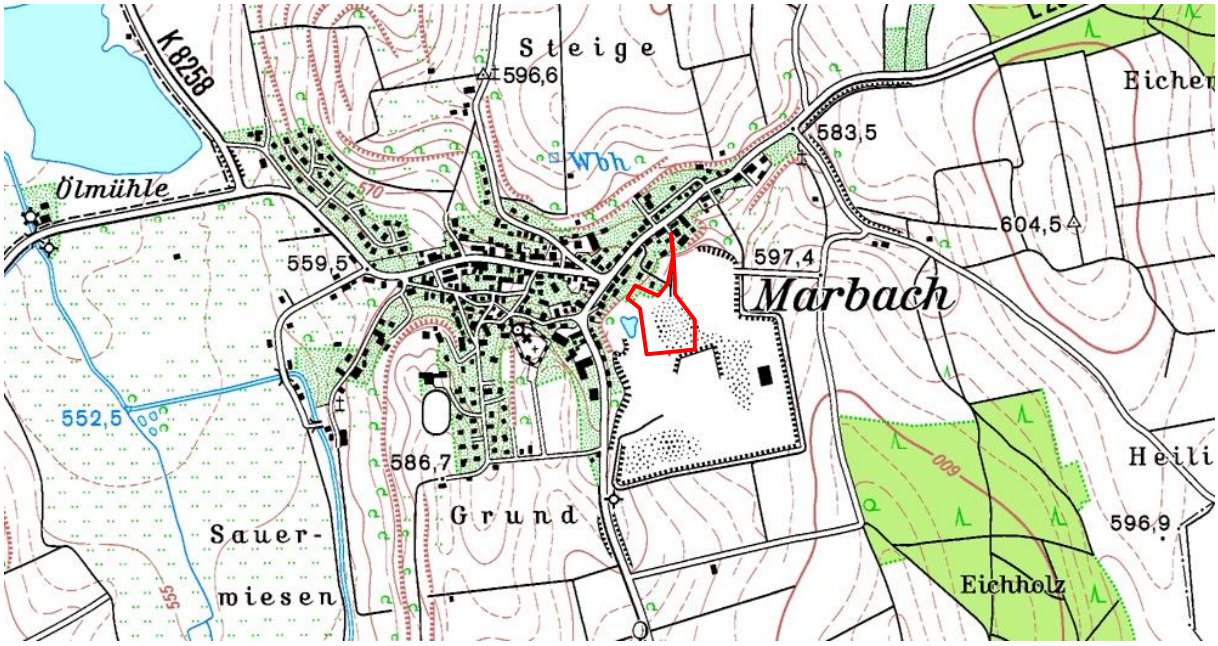

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

Bebauungsplan "Marbach Kiesgrube"
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Stand: 10.03.2021

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Herbertingen
Holzgasse 6
88518 Herbertingen

Telefon: 07586 9208-0
Telefax: 07586 9208-60

E-Mail: info@herbertingen.de
Web: www.herbertingen.de

Vertreten durch: Bürgermeister Magnus Hoppe

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITET VON

Simon Lober - B.Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz
Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung

Memmingen, den 10.03.2021

Simon Lober
B.Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**4**
2	**Methoden**	**4**
3	**Lage des Geltungsbereichs, Bestand und gesetzliche Bestimmungen**	**5**
3.1	**Lage und Bestand**	**5**
3.2	**Schutzgebiete**	**6**
4	**Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**	**8**
4.1	**Amphibien**	**8**
4.2	**Haselmaus**	**9**
4.3	**Nachtkerzenschwärmer**	**9**
4.4	**Fledermäuse**	**9**
4.5	**Zauneidechse**	**9**
4.6	**Vögel**	**10**
4.7	**Weitere Arten**	**10**
5	**Fazit**	**11**

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rote Umrandung, nicht maßstäblich) mit näherer Umgebung. 6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Herbertingen plant im westlichen Bereich der Teilgemeinde Marbach auf einer Fläche von ca. 2,42 ha ein allgemeines Wohngebiet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kiesgrube“ hat die Gemeinde LARS consult beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen. Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Überbauung bzw. Nutzungsänderung der zu prüfenden Fläche. Bei entsprechenden Vorhaben gilt grundsätzlich § 44 Absatz 1. BNatSchG. Demnach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, also in Gebieten mit Bebauungsplänen, sowie während der Planaufstellung, wird durch BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

2 Methoden

Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, das Konfliktpotential eines Vorhabens mit dem Artenschutz abzuschätzen und frühzeitig zu erkennen. Eine Relevanzprüfung hat im Gegensatz zu faunistischen Kartierungen daher keinen speziellen Fokus auf den direkten Artnachweis, sondern sie soll auf Basis der Einschätzung von Lebensräumen und Habitatstrukturen darstellen, inwiefern planungsrelevante Arten vorkommen können, bzw. ob für diese Arten eine Betroffenheit zu erwarten ist.

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet des Geltungsbereichs zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept des LUBW mit folgenden Maßgaben:

- Kreisauswahl: Sigmaringen
- Gemeindeauswahl: Herbertingen
- Habitatauswahl:

  D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)

  D5.1 Ausdauernde Ruderalflur

  D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte

Außerdem erfolgte eine Vor-Ort-Begehung am 19.11.2019. Das Wetter war leicht bewölkt, windstill und ca. 5°C.

Zusätzlich wurde 2019 die südlich gelegene Kiesgrube, im Rahmen eines anderen Projekts, von Herrn Josef Grom vertieft untersucht[1]. Dabei wurde der Geltungsbereich weitestgehend in zwei Begehungen mituntersucht.

3 Lage des Geltungsbereichs, Bestand und gesetzliche Bestimmungen

3.1 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand der Teilgemeinde Marbach zwischen dem Kieswerk Beller und dem Ortsrand der Gemeinde. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 925, 926, 927/1, 928, 929/2, 929/3 (Teilflächen) und besitzt eine Größe von ca. 1 ha. Angebunden ist der Geltungsbereich über die Kanzacher Straße im Norden.

Der Geltungsbereich liegt in einer Senke, die sich im ehemaligen Abbaugebiet des Kieswerkes entwickelt hat und sich dadurch nur im Norden Richtung Marbach öffnet. Der Geltungsbereich selbst wird durch mäßig intensiv genutztes Grünland (teilweise durch Schafe beweidet) geprägt. Im Norden des Plangebiets stockt ein junger Gehölzbestand an der Grenze zur bestehenden Bebauung.

[1] Grom, J. (2019): Kiesgrube Beller, Änderungsbereich K8258 Moosheimer Straße, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rote Umrandung, nicht maßstäblich) mit näherer Umgebung.

Nordöstlich des Geltungsbereichs stockt eine Baumreihe, bevor das Gelände ansteigt und in eine kleine Hochfläche übergeht. Im Süden und Osten wurde ein hoher Trenndamm (ca. 15 m) zum Kieswerk Beller aufgeschüttet. Die Böschungen des Trenndammes sind mit Hochstauden und Beerengebüschen bewachsen. An einigen Stellen haben sich Rohbodenstandorte mit vereinzelten Initialgehölzen entwickelt.

Im Westen befindet sich ebenfalls auf einer Anhöhe ein strukturreiches Feldgehölz. Im Nordwesten befindet sich auf der ebenen Fläche am Rande des Geltungsbereiches ein künstlich angelegter, teilweise verschilfter Tümpel.

3.2 Schutzgebiete

Der Tümpel im Westen ist als amtlich kartiertes Biotop (Kiesweiher, Nr. 209094) vermerkt. Ein minimaler Teil der Biotopgrenze liegt innerhalb des Geltungsbereichs. Allerdings dient dieser Bereich als potenzielle Ausgleichsfläche, es wird dort nicht eingegriffen. Ebenso ist das alte Feldgehölz auf der nach Westen abfallenden Böschung, des Gehölzes im Westen, als amtlich kartiertes Biotop (Feldgehölz hinter der Kirche, Nr. 211718) aufgenommen. Auch hier erfolgt kein Eingriff.

Ansonsten befinden sich im Geltungsbereich keine weiteren ausgewiesenen Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, NATURA200-Gebiet).

Abbildung 2: Blick von der östlichen Böschung über den Geltungsbereich nach Westen

Abbildung 3: Nordöstlicher Geltungsbereich mit Einfahrt und Gehölzreihe

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Im Zielartenkonzept sind folgende Arten, bzw. Artgruppen aufgelistet die gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind (vgl. Anhang 1):

- Mehrere Brutvogelarten (Grauammer, Weißstorch, Rebhuhn, Rotmilan, Kuckuck)
- Mehrere Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Braunes Langohr)
- Haselmaus
- Zauneidechse
- Nachtkerzenschwärmer

4.1 Amphibien

Westlich des Geltungsbereichs liegt ein Tümpel, der mit dem Schilfbereich und den anschließenden Gehölzen gut als Laichgewässer und als Landlebensraum für Amphibien geeignet ist. Herr Grom konnte bei seiner Erfassung dort die Arten Bergmolch, Wasser-/Teichfrosch und Erdkröte nachweisen. Da der Tümpel außerhalb des Geltungsbereichs liegt und dort nicht eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Abbildung 4: Tümpel mit Schilfzone im Westen

4.2 Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bevorzugt strukturreiche, lichte Wälder und Feldgehölze mit ausgeprägter Strauchschicht und gutem Nahrungsangebot durch Haselnuss- und Beerensträucher. Darüber hinaus werden auch Waldränder und Hecken besiedelt, wenn genügend Nahrung und Niststrukturen vorhanden sind. Ein Vorkommen in dem westlichen Feldgehölz ist potenziell möglich. Da in dieses nicht eingegriffen wird, kann eine Betroffenheit der Haselmaus allerdings ausgeschlossen werden. Die jungen Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs sind aufgrund der Struktur und der Siedlungsnähe nicht für die Haselmaus geeignet.

4.3 Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist zur Entwicklung auf ein Vorkommen seiner Raupenfutterpflanzen angewiesen. Vorwiegend werden Weidenröschen-Arten (Gat. *Epilobium*) genutzt, in geringerem Umfang auch die Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis).* Da diese Wirtspflanzen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorkommen, kann eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden.

4.4 Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Gehölze mit einer Quartiereignung. Es besteht daher kein Risiko einer Tötung von Fledermäusen bzw. einer Zerstörung von Quartieren.

Das überplante Grünland stellt ein potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Vor allem die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) jagt regelmäßig über Wiesen und Weiden. Da die mageren Böschungen erhalten werden und mit der Kiesgrube und den Feldgehölzen auch weitere hochwertige Nahrungsflächen im Umfeld vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Die im Nordosten stehende Baumreihe, der Tümpel und das Feldgehölz im Westen stellen potenzielle Leitstrukturen und Jagdhabitate dar. Um die Funktion dieser Habitate nicht zu beeinträchtigen, ist eine direkte Beleuchtung zu vermeiden. Zudem sind nur umwelt- und insektenschonende Leuchtmittel zu verwenden (eingekoffert, nach unten gerichtet, max. 3000 Kelvin).

4.5 Zauneidechse

Auf allen Böschungen die den Geltungsbereich umgeben, gibt es derzeit offene Bodenstellen, die ein potenziell geeignetes Habitat für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) darstellen. Bei den Untersuchungen durch Herrn Grom wurde die Zauneidechse südlich und südwestlich des Geltungsbereichs nachgewiesen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist erscheint ein Einwandern in den Geltungsbereich eher unwahrscheinlich. Sicher ausgeschlossen werden kann es allerdings nicht. Daher sollte vor Eingriffen nochmals stichpunktartig kontrolliert werden, ob Zauneidechsen vorkommen oder nicht, schwerpunktmäßig am Übergang zu den Böschungen.

Abbildung 5: Oberer Bereich der östlichen Böschung mit Rohbodenflächen

4.6 Vögel

Durch die hohen randlichen Böschungen mit Gehölzen sind die Wiesenflächen im Geltungsbereich für Bodenbrüter wie die Feldlerche oder der Kiebitz aufgrund der Kulissenwirkung nicht geeignet.

Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs weisen keine Höhlen oder Spalten auf, daher kann die Gilde der Höhlenbrüter ausgeschlossen werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bebauung und der damit verbundenen Störung, sind in dem Gehölz auch keine seltenen Freibrüter zu erwarten. Potenziell möglich ist eine Nutzung des Gehölzes durch allgemein häufige Allerweltsvogelarten. Um eine Tötung von Jungvögeln, bzw. eine Zerstörung von Nestern zu vermeiden, sind die allgemeinen Schutzzeiten (BNatSchG §39 Abs. 5) einzuhalten, d.h. Gehölzrodungen dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden.

4.7 Weitere Arten

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (Fische, weitere Insekten, Weichtiere, Pflanzen) können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

5 Fazit

Der Geltungsbereich ist als Habitat für planungsrelevante Arten weitgehend ungeeignet. Allerdings befinden sich im nahen Umfeld einige Strukturen (Böschungen, Gehölze und Tümpel) bei denen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Zauneidechse ist an den Böschungen östlich und südlich des Geltungsbereichs sicher nachgewiesen. Ein Einwandern in den Geltungsbereich ist aufgrund der landwirtschaftlichen unwahrscheinlich, sollte aber sicherheitshalber vor einem Eingriff nochmals kontrolliert werden.

Die Feldgehölze und der Tümpel im Westen stellen ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Um eine Beeinträchtigung durch die geplante Wohnbebauung zu vermeiden, muss eine Beleuchtung dieses Bereichs möglichst minimiert werden.

Um eine Tötung von Jungvögeln, bzw. eine Zerstörung von Nestern zu vermeiden, sind die allgemeinen Schutzzeiten (BNatSchG §39 Abs. 5) einzuhalten, d.h. Gehölzrodungen dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden.